

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN
01095 Dresden

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
3-1053/160/22

Dresden, 6. September 2023

Präsidenten des Sächsischen Landtages
Herrn Dr. Matthias Rößler
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1
01067 Dresden

Kleine Anfrage der Abgeordneten Juliane Nagel (DIE LINKE)

Drs.-Nr.: 7/14134

**Thema: Beschlagnahmung von Handys und anderen Gegenständen
im Kontext des so genannten Leipziger Kessels auf dem
Heinrich-Schütz-Platz Leipzig am 3. Juni 2023**

Sehr geehrter Herr Präsident,

den Fragen sind folgende Ausführungen vorangestellt:

„Laut Medienberichten wurden von den am 3. Juni 2023 auf dem Heinrich-Schütz-Platz bis zu elf Stunden umschlossenen Personen 383 Handys beschlagnahmt.“

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Wie viele und welche Gegenstände wurden im Kontext des so genannten Leipziger Kessels am 3. Juni 2023 von den umschlossenen Personen, die erkennungsdienstlichen Maßnahmen unterzogen wurden, beschlagnahmt? (bitte Art, Anzahl und Rechtsgrundlage angeben)

Die beschlagnahmten Gegenstände stellen sich aufgeschlüsselt nach Art, Anzahl und jeweiliger Rechtsgrundlage wie folgt dar:

Gegenstand	Anzahl	Rechtsgrundlage
Mobiltelefone	383	§§ 94, 98 Strafprozessordnung (StPO)
Bekleidungsstücke	202	§§ 94, 98 StPO
Vermummungsgegenstände	133	§§ 94, 98 StPO

Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
des Innern
Wilhelm-Buck-Str. 2
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0
Telefax +49 351 564-3199
www.smi.sachsen.de

Verkehrsanbindung:
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

Besucherparkplätze:
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

Gegenstand	Anzahl	Rechtsgrundlage
Brillen	31	§§ 94, 98 StPO
Banner	1	§§ 94, 98 StPO
Betäubungsmittel	1	§§ 94, 98 StPO
Aufkleber/Sticker/Patch	310	§§ 94, 98 StPO; § 31 Sächsisches Polizei- vollzugsdienstgesetz (SächsPVDG)
Elektronisches Zubehör	8	§§ 94, 98 StPO; § 31 SächsPVDG
Bauchtasche	3	§§ 94, 98 StPO; § 31 SächsPVDG
Pyrotechnische Erzeugnisse	11	§§ 94, 98, 111b StPO
Dokumente	2	§ 31 SächsPVDG
Bargeld	1	§ 31 SächsPVDG
Rucksack	1	§ 31 SächsPVDG
Sonstige Gegenstände (u. a. Tabakwaren, Kleber, Kopfschmuck, Besteckset, Spraydose, Tierabwehrspray, Kontaktlin- senflüssigkeit, Panzertaperolle, Ordner- binde, Beutel, Regenschirm, Zahn- mundschutz, Edding-Stift)	18	§§ 94, 98 StPO; § 31 SächsPVDG

Frage 2:

Mit welchen Mitteln/ welcher Software wurden Daten auf beschlagnahmten elektronischen Geräten auf welcher Rechtsgrundlage ausgelesen und bei wie vielen war dies aus welchen Gründen nicht möglich?

Das sogenannte Auslesen erfolgt gemäß § 110 Strafprozessordnung.

Bei insgesamt 23 Geräten ist dies auf Grund von Sperrungen bzw. technischen Defekten bislang (Stand: 14. August 2023) nicht möglich gewesen.

Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen.

Einer weitergehenden Beantwortung stehen überwiegende Belange des Geheimschutzes im Sinne des Artikels 51 Absatz 2 Verfassung des Freistaates Sachsen (SächsVerf) entgegen.

Im vorliegenden Fall sind wichtige Geheimschutzbelange betroffen, weil die weitergehende Beantwortung der Frage nach verwendeten Mitteln/Software polizeitaktische Details der Öffentlichkeit zur Verfügung stellen würde, welche einen Rückschluss auf ermittlungstaktisches Handeln zuließen, mithin den Einsatzwert betreffender Mittel/Software schmälern würde. Eine Preisgabe diesbezüglicher Informationen würde sich auf die staatliche Aufgabenwahrnehmung im Gefahrenabwehrbereich wie auch auf die Durchsetzung des staatlichen Strafverfolgungsanspruchs außerordentlich nachteilig auswirken. Kriminellen würde dies ermöglichen, die taktischen Optionen der polizeilichen Strategien und Maßnahmen einzuschätzen und ihre kriminellen Strategien und Taktiken hieran auszurichten. Hierdurch würden die polizeilichen Möglichkeiten zur Bekämpfung der Kriminalität erheblich eingeschränkt oder sogar neutralisiert werden. Entsprechende Gefahren und Straftaten könnten dann nicht mehr wirkungsvoll abgewehrt bzw. verhütet oder verfolgt werden.

Das Interesse der Staatsregierung am Schutz der dargestellten Rechtsgüter war mit dem Informationsinteresse der Abgeordneten abzuwägen. Die Abwägung ergab, dass dem schützenswerten Interesse an einer wirksamen Gefahrenabwehr bzw. Kriminalitätsbekämpfung Vorrang vor dem Informationsanspruch der Abgeordneten zukommt.

Die Staatsregierung hat in die Abwägung einbezogen, ob andere Formen der Informationsübermittlung möglich sind, die das Informationsinteresse der Abgeordneten unter Wahrung berechtigter Geheimhaltungsinteressen der Staatsregierung zufriedenstellen. Aufgrund der hohen Rechtsgüter, die durch polizeiliche Maßnahmen zu schützen sind, kommt in der Regel auch eine Mitteilung an den Sächsischen Landtag in einer nichtöffentlichen Sitzung oder im Wege „VS – NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH“ nicht in Betracht bzw. muss sie bei der durchzuführenden Abwägung mit der Beeinträchtigung dieser Rechtsgüter zurücktreten. Der erforderliche Geheimschutz sowie der Schutz der o. g. Rechtsgüter kann nur dann hinreichend gewährleistet werden, wenn die Informationsübermittlung gänzlich unterbleibt. Sollten Informationen selbst unbeabsichtigt an die Öffentlichkeit gelangen, bestünde eine Gefahr für die benannten Rechtsgüter, die gerade ausgeschlossen werden soll.

Frage 3:

Wie viele Personen stellten Zugänge zu ihren elektronischen Geräten zur Verfügung, wie viele verweiger(te)n die Herausgabe mit welchen Konsequenzen?

Frage 4:

Wann und auf welcher Rechtsgrundlage wurden Geräte bereits wieder an ihre Besitzer*innen herausgegeben? (bitte nach Datum, Art und Anzahl aufschlüsseln)

Zusammenfassende Antwort auf die Fragen 3 und 4:

Insgesamt stellten 72 Personen die Zugänge zu ihren elektronischen Geräten zur Verfügung. Zur zweiten Teilfrage der Frage 3 liegen keine Angaben vor; aus dem erfragten Umstand erwachsen im Übrigen keine rechtlichen Konsequenzen. Es erfolgte bislang keine Herausgabe fragegegenständlicher Geräte. (Stand: 14. August 2023)

Frage 5:

Welche Erkenntnisse konnten die Ermittlungsbehörden aus den gewonnenen Daten für die laufenden Ermittlungsverfahren ziehen, kam es aufgrund dessen bereits zu Anklagen oder Einstellungen von Ermittlungsverfahren (bitte Zahl und Tatbestände angeben)

Soweit bisher Daten gewonnen und ausgewertet werden konnten, kam es in diesen Verfahren bisher nicht zu Anklagen oder Verfahrenseinstellungen.

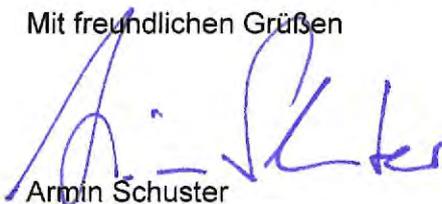
Darüber hinaus wird von einer Beantwortung abgesehen. Einer solchen Beantwortung stehen gesetzliche Regelungen im Sinne des Artikel 51 Absatz 2 SächsVerf entgegen.

Eine weitergehende Beantwortung ist derzeit nicht möglich, da aufgrund der laufenden Ermittlungen die Vorschrift des § 479 Absatz 1 StPO entgegensteht. Nach dieser Vorschrift sind Auskünfte aus Akten zu versagen, wenn der Übermittlung Zwecke des Strafverfahrens entgegenstehen. Eine Beantwortung der vorgenannten Frage würde den Erfolg der noch nicht abgeschlossenen Ermittlungen gefährden. Sofern Einzelheiten zu bisherigen Ermittlungserkenntnissen bekannt würden, könnte dies dazu führen, dass der Erfolg der weiteren notwendigen Ermittlungen vereitelt würde.

Die aufgeführten Gründe der Nichtbeantwortung der Frage hindern auch eine Beantwortung in einer nichtöffentlichen Sitzung des Sächsischen Landtags oder mit entsprechendem Geheimhaltungsvermerk. Auch bei einer unter solchen Umständen erfolgenden Bekanntgabe von Einzelheiten ist im vorliegenden Fall nicht mit Sicherheit auszuschließen, dass die weiteren notwendigen Ermittlungen gefährdet würden. Die besondere Sensibilität der Angaben im hiesigen Einzelfall gebietet es, dass jede Gefahr einer Offenbarung weitestgehend minimiert wird.

Eine Abwägung des Informationsinteresses der Fragestellerin mit dem Interesse an der Geheimhaltung geht derzeit zu Lasten der Abgeordneten. Das Interesse der Abgeordneten an vollständiger Information ist ein hohes, durch Artikel 51 Absatz 1 SächsVerf gewährleistetes Gut. Aber auch das staatliche Interesse an einer wirkungsvollen Strafverfolgung ist ein hohes, aus dem Rechtsstaatsprinzip hergeleitetes verfassungsrechtliches Schutzgut. Bei einer vollständigen Beantwortung der Frage wäre der Schaden für die laufenden Ermittlungen möglicherweise irreparabel. Das Informationsinteresse der Abgeordneten ist demgegenüber nicht vollständig zurückgedrängt. Seine Verwirklichung hat lediglich soweit und solange zurückzustehen, wie eine vollständige Beantwortung tatsächlich eine Gefährdung des Ermittlungserfolges darstellen würde.

Mit freundlichen Grüßen


Armin Schuster